



KUS. BJ. Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz

A-Post

An die für den Vollzug
von Rechtshilfeersuchen
zuständigen kantonalen Behörden
und Bundesbehörden

Gemäss separaten Listen

Unser Zeichen : MEJU

Bern, 20. Juni 2014

Rundschreiben Nr. 1: Daten-Diebstahl und internationale Rechtshilfe¹

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Diebstahl von Daten, insbesondere der Bankdaten-Diebstahl, war in den letzten Jahren Gegenstand von mehreren aufsehenerregenden Fällen in unserem Land und in Liechtenstein. Diese Daten sind sodann in mehreren ausländischen Staaten in Umlauf gebracht worden. Einige dieser Staaten haben sogar die in der Schweiz gestohlenen Daten von den Tätern gekauft.

Dieses Rundschreiben befasst sich mit dem Umgang mit ausländischen Rechtshilfeersuchen an die Schweiz, denen ein Strafverfahren zugrundeliegt, das sich auf solche gestohlenen Daten stützt.

Das BJ als Aufsichtsbehörde im Bereich der internationalen Rechtshilfe ist der Ansicht, dass solche Rechtshilfeersuchen grundsätzlich abgewiesen werden müssen, da sie dem Prinzip von Treu und Glauben (Vertrauensprinzip) zwischen Staaten widersprechen.

Gemäss dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip, kann der ersuchte Staat davon ausgehen, dass die einem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden Angaben den Tatsachen entsprechen (vorbehältlich offenkundiger Mängel).² Zwar obliegt es im Grundsatz nicht dem Rechtshilferichter, die Rechtmässigkeit der Beweiserhebung im ausländischen Strafverfahren zu prüfen. Stützt sich ein Strafverfahren und/oder ein Rechtshilfeersuchen jedoch **wissentlich und in der Hauptsache** auf

¹ Aktualisierte Fassung; ersetzt die Version vom 04.10.2010.

² Zum Beispiel BGE 130 II 217 E. 7.1.

2

in der Schweiz oder einem Drittstaat gestohlene Daten, so kann dieser Staat nicht mehr gutgläubig um Rechtshilfe ersuchen.³

Wir bitten Sie, uns über alle ausländischen Rechtshilfeersuchen zu informieren, welche sich Ihrer Meinung nach auf gestohlene Daten stützen. In solchen Fällen behalten wir uns vor, das Rechtshilfeverfahren in Anwendung von Art. 79a IRSG zu übernehmen.

Für Ihre Unterstützung und Zusammenarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Susanne Kuster
Vizedirektorin

³ Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.82-83 vom 26.02.2013 und Entscheid des Bundesgerichts 1C_260/2013 vom 19.03.2013 im gleichen Fall. Im konkreten Fall hatten die ausländischen Behörden das Strafverfahren nicht hauptsächlich gestützt auf gestohlene Bankdaten eröffnet, sondern in genügender Weise (auch) gestützt auf andere Beweismittel.